



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 317/13

vom

13. Februar 2014

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Februar 2014 durch den Vizepräsidenten Schlick und die Richter Dr. Herrmann, Hucke, Tombrink und Dr. Remmert
beschlossen:

Die Erinnerung des Beklagten gegen den Gerichtskostenansatz vom 8. November 2013 (Kostenrechnung vom 27. Dezember 2013; Kassenzeichen: 780013152481) wird zurückgewiesen.

Gründe:

- 1 Die Erinnerung ist zulässig (§ 66 Abs. 1 GKG), jedoch unbegründet. Der Kostenansatz ist gemäß Nummer 1242 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) zutreffend mit 2.112 € bemessen worden und nicht zu beanstanden.

- 2 Die von dem Beklagten vorgetragene Absprache mit seinen Prozessbevollmächtigten ist für die Berechtigung der hier angefochtenen Kostenrechnung (Gerichtsgebühren für das – abgeschlossene – Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren) ohne Belang.

Schlick

Herrmann

Hucke

Tombrink

Remmert

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 04.01.2013 - 27 O 30235/11 -

OLG München, Entscheidung vom 10.06.2013 - 20 U 715/13 -